

ders für weite Ent-
nachste Ziel des
gerichtet, große Ge-
richten. So müsse
New York in sechs
Stunden
Lustschiffe, die so
langsam an Bord
in neun Stunden
abholen. Die Aus-
reise aller Anwesenden

Lichtenstein-Gallnberger Tageblatt

Anzeiger zu Lichtenstein-Gallnberg, Hohndorf, Rödlich, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien,
Heiligesort, Marienau, den Müllengrund, Ruhlschnappel und Tirschein.

Erscheint täglich, außer Sonn- und Feiertags nachmittags. — Bezugspreis: 65.— M. monatlich frei ins Haus, durch die Post bezogen 195.— M. vierteljährlich. Bestellungen nehmen die Geschäftsstellen, sämtliche Postanstalten, Briefträger und unsere Zeitungsträger entgegen. — Einzelnnummer 3.— M.



Anzeigenpreis: Die lehnsgepflanzte Grundfläche wird mit 5.— M. für auswärtige Käufer mit 6.— M. berechnet. Im Reklame- und amtlichen Teile kostet die dreigeklammerte Zeile 12.— M., für Auswärtige 14.— M. Schluss der Anzeigenannahme vorm. 10 Uhr. Fernsprecher Nr. 7. Postleitzettel: „Tageblatt“. Postleitzettel Leipzig 86 697.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und der Amtsausweitung, sowie des Stadtrates zu Lichtenstein-Gallnberg. Druck u. Verlag von Otto Koch & Wilhelm Pester Lichtenstein-G., Inh. Wilhelm Pester in Lichtenstein-G., zugleich verantwortlich für den gesamten Inhalt des Blattes.

Nr. 240

Freitag, den 13. Oktober 1922

72. Jahrgang.

Offizielle Sitzung der Stadtverordneten

Montag, den 16. Oktober 1922, abends 7 Uhr
im Stadtverordnetenstzungssaal.

Lichtenstein-Gallnberg, am 12. Oktober 1922.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

Tagesordnung:

1. Rücksprechung städtischer Rechnungen.
2. Anlegung eines Schnittgrusses am Kohlberg.
3. Bewilligung des Aufwandes für Zustandserhalt einer Bedürfnisanstalt
4. Zustandserhalt der Böttiger-Krust.
5. Erneuerung einer Brücke über den Mühlgraben am Stadtpark.
6. Ankauf von Bildlingen für die städtische Baumkunst.
7. Anschaffung eines Schaukastens für das Stadtmuseum.
8. Gas- und Rohpreise.
9. Fremdenwohntaxe.
10. Hundesteuer.
11. Erhebung eines städt. Sonderzuschlags zur Wohnungsbauabgabe.
12. Konzessionsabgabe.
13. Änderung des Ortsgesetzes über die Ruhetagsunterstützung der Hebammen.
14. Ortsrecht über die Festlegung der Finanzen an der Hohen Staatsstraße.
15. Straßennamenbenennung.
16. Umgestaltung des Denkmals auf dem Altmarkt.
17. Eine Personalsache.
18. Preisprüfungsstelle.
19. Entschädigung für Haussmannsdienste im Stadtmuseumsgebäude.
20. Umfrage.

Die Auszahlung der Beihilfen zu Rentenempfängern der Invaliden- und Augsstellerver sicherung

erfolgt Sonnabend, den 14. Oktober 1922 vormittags im Unterstzungsaal (Rathaus 1 Treppe) und zwar:

von 8—9 Uhr	Anfangsbuchstaben	A—D
9—10		E—H
10—11		I—L
11—12		M—O
12—1		P—R
1—2		S—Z

Es wird gebeten, die angegebenen Zeiten genau einzuhalten. Die Auszahlung erfolgt nur gegen Vorlegung des gelben Monatsausweises.

Lichtenstein-Gallnberg, am 11. Oktober 1922.

Der Stadtrat — Unterstzungsaal.

Dienstpflichtige Feuerwehr Lichtenstein-G.

Sonntag, den 15. Oktober, früh punkt 1/8 Uhr haben sich sämtliche den Bestimmungen der heutigen Feuerwehrordnung unterstzenden Mannschaften zwecks Einteilung der Züge, Ausgabe von Binden, anschließend eine Schlussübung, hinter dem Rathaus einzufinden. Binden und

Absperren sind mitzubringen. Diejenigen, welche ihre Dienstzeit beendet, wollen bis morgen Sonnabend Mittag die Binden, Leinen und Feuerlöschordnungen abgeben.

Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr sind alle männlichen Einwohner der Stadt Lichtenstein-Gallnberg vom vollen 24. bis zum 32. Lebensjahr verpflichtet.

Bereit zum Dienst sind alle Bergarbeiter und die auswärts in Arbeit stehenden Personen. — Zu spät kommende sowie unentschuldigt fehlende haben die Strafe zu gewölgen, welche die heutige Feuerwehrordnung vorsieht. — Begründete Entschuldigungen sind bis 17. d. M. schriftlich im Rathaus — Websamt — abzugeben.

Lichtenstein-Gallnberg, den 13. Oktober 1922.

G. Rabemann, Standdirektor.

Zusammensetzung des Brofwehls.

Zur Erzielung eines besseren Brotes wird hiermit angeordnet, daß die Bäckermeister dem Getreide 20% Weizenmehl zugesetzen haben. Das hierzu benötigte Weizenmehl wird zum Roggengemisch-Preis gellehrt.

Zuwiderhandlungen gegen Satz 1 werden nach § 49, 6 AGG. mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 500 000 Mk oder mit einer dieser Strafen bestraft. — Nr. 86 M.

Bezirksverband Glauchau, am 10. Oktober 1922.

Kleie.

Aus den Umlagegetreidelieferungen steht den Landwirten Kleie in Höhe von 10%, des abgelieferten Getreides zu. Landwirte, die hierauf Anspruch erheben, können die Kleie bei den Kommissarien und Mühlen, an welche sie das Getreide abgeliefert haben, entnehmen. Der Preis beträgt 60% des Preises für Roggen aus der Umlage zugleich eines von der obersten Landesbehörde noch festzulegenden Zuschlags für die bei der Verarbeitung tatsächlich entstehenden Kosten. Berechnung kann erst nach endgültiger Festlegung des Umlagepreises geschehen.

Bezirksverband Glauchau,

9. Oktober 1922 — Nr. 486 Getr. —

Offizielle Aufrufung zur Abgabe einer Grundsteuererklärung

für die Rechnungs Jahre 1922 bis 1925.

Auf Grund dieser öffentlichen Aufrufung ist zur Abgabe einer Grundsteuererklärung verpflichtet:

jeder Eigentümer eines Grundstückes, jeder Erbbaurecht und jeder Besitzer eines auf fremdem Grund und Boden stehenden Gebäudes.

Steht das Eigentum an einem Grundstück oder das Erbbaurecht oder der Besitz eines Gebäudes auf fremdem Grund und Boden mehrere zu, so genügt es, wenn einer von ihnen die Grundsteuererklärung abgibt.

Die Miteigentümer oder Mitberechtigten haben der Grundsteuerbehörde bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis spätestens Ende Oktober einen gemeinschaftlichen Vertreter zu benennen, der ermächtigt ist, alle Zusertungen

im Grundsteuerjahr mit Wirkung für und gegen sämtliche Miteigentümer oder Mitberechtigte zu empfangen. Zustellungsbevollmächtigter kann einer der Miteigentümer oder Mitberechtigten sein. Der Zustellungsbevollmächtigte muß im dem Gemeindebezirk wohnen, in dem das Grundstück liegt.

Steht einer Person das Eigentum oder Erbbaurecht an mehreren Grundstücken oder der Besitz mehrerer Gebäude auf fremdem Grund und Boden zu, so hat sie für jeden Steuergegenstand (wirtschaftliche Einheit) eine gesonderte Grundsteuererklärung abzugeben.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Grundsteuererklärung besteht nicht, soweit es sich um nachstehend aufgeführte, nach § 3 des Grundsteuergesetzes von der Grundsteuer befreite Grundstücke handelt:

1. Grundstücke des Reichs, des sächsischen Staates, der sächsischen Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Bezirks- und Kreisverbände,
2. öffentliche Verkehrswege,
3. öffentliche Bestattungsplätze.

Die hierauf zur Abgabe der Steuererklärung verpflichteten werden aufgefordert, die von den Gemeinden in den nächsten Tagen ausgehändigten Steuererklärungen unter Benutzung des vorgeschriebenen Vorbruchs in der Zeit vom 23. Oktober bis 20. November 1922 bei der Gemeindebehörde einzureichen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vorbruch nicht eingefordert worden ist.

Für Personen, die unter Pflegeschaft oder Vormundschaft oder elterlicher Gewalt stehen, sind die Grundsteuererklärungen von dem Pfleger, Vormund oder Träger der elterlichen Gewalt, für juristische Personen und selbständige steuerpflichtige Personenvorstellungen von deren geistlichen Vertretern, Vorsitzenden oder Geschäftsführern abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Grundsteuererklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen. Die schriftliche Vollmacht ist der Steuererklärung beizufügen, sofern sie nicht bereits zu dem Alten der Grundsteuerbehörde gegeben ist.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, kann durch Geldstrafen bis zu 500 Mark zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorsätzlich bewirkt, daß die nach dem Grundsteuergesetz zu entrichtende Grundsteuer verkürzt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden (§ 28 des Grundsteuergesetzes). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Grundsteuer verkürzt wird, wird wegen Steuergefährdung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrag halb so hoch ist wie die für die Steuerhinterziehung angedrohte Geldstrafe (§ 38 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit § 367 des Reichsabgabenordnung).

Glauchau, 12. Oktober 1922.

Die Amtshauptmannschaft.

Deutsches Reich

Vorbereitung der Reichspräsidentenwahl?

Berlin. Die Verhandlungen über die Wahl des Reichspräsidenten zwischen den Parteien der Rechten und den Koalitionsparteien werden, wie „United Telegraph“ von parlamentarischer Seite erfährt, Ende dieser Woche beginnen. Man rechnet sowohl in Volksparteilichen wie auch in den Kreisen der Koalitionsparteien damit, daß eine Beschiebung die Wahl stattfinden kann und zwar bis zu den nächsten Reichstagswahlen. Eine Auflösung des Reichstages wird nämlich als nicht unwahrscheinlich betrachtet, da die Umbildung der Regierung an dem immer deutlicher werdenden Widerstand der Sozialdemokratie gegen den Eintritt der Volkspartei zu scheitern droht. In diesem Falle würde die Wahl des Reichspräsidenten mit der Reichstagswahl verbunden werden. Diese Möglichkeit liegt umso mehr vor, als der Reichstag seine nächste Tagung sowohl mit Rücksicht

Kurze wichtige Nachrichten.

* Die Reparationskommission prüfte gestern die finanzielle Lage Deutschlands, in einer späteren Sitzung wird über Abhilfsmittel beraten werden.

* Im Fechenbach-Prozeß beantragte der bantische Staatsanwalt für sämtliche 3 Angeklagten (Fechenbach, Lempke und Gargas) wegen Landesverrats die Höchstrafe von 15 Jahren Zuchthaus und bedauerte, daß keine höheren Strafen zulässig seien.

* Am Mittwoch-Mittag wurde der Kieler Nordhafen, zu dem der erste Spatenstich am 16. 4. 1921 erfolgte, dem Bericht übergeben.

* Die Volksstaatenkonferenz nahm am Mittwoch mittag ihre Sitzungen wieder auf.

* Bei Przemysl ist in der Nacht zum 8. Oktober von unbekannten Tätern eine Eisenbahnbrücke in die Luft gesprengt worden. Die Eisenbahngleise wurden große Strecken

demoliert. Dank der Geistesgegenwart des Lokomotivführers ist der Schnellzug mit verhältnismäßig kleinem Schaden davongekommen. Man nimmt an, daß die Täter in den Reihen der geheimen ukrainischen Organisation zu suchen sind.

* Im polnischen Ostgalizien haben die Unruhen einen größeren Umfang angenommen. Es ist charakteristisch für die polnische Wirtschaft, daß die nicht polnischen Nationalitäten, wie sie auch heißen mögen, keineswegs gewillt sind, sich von der polnischen Kultur beglücken zu lassen. Ebenso wie die Deutschen und Litauer wollen auch die Ukrainer von der Fremdherrschaft los und zu ihrem Heimatland zurück.

* Aus Tsingtau wird gemeldet, daß Japan den Entschluß gefaßt habe, sich zurückzuziehen und Kiautschou den chinesischen Zivil- und Militärbehörden zu überlassen. — Diese Meldung bedarf der Bestätigung.

Bankhaus	
Leipziger	
Gallnberg.	
0. 11,10.	
1. 77,50.	
2. 84,50.	
3. 58,00.	
4. 149,--	
5. 281,--	
6. 65,25.	
7. 68.	
8. 84.	
9. 86.	
10. 89,50.	
11. 94.	
12. 109,50.	
13. 88,50.	
14. 108,--	
15. 334,--	
16. 680,--	
17. 1750,--	
18. 249,--	
19. 432,--	
20. 900,--	
21. 445,--	
22. 4850,--	
23. 920,--	
24. 800,--	
25. 2700,--	

Berlin.	
8710,90.	
104130,--	
11814,75.	
11188,--	
49481,75.	
2008,25.	
19024,90.	
48480,50.	
70838,50.	
18847,95.	
880,--	
8784,--	
3,42	